INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG FÜR EINRICHTUNGEN DER TAGES-, NACHT- UND KURZZEITPFLEGE GEMÄß § 13 ALTEN- UND PFLEGEGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

ANSPRUCHSBERECHTIGTE EINRICHTUNGEN

Anspruchsberechtigt sind zugelassene Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, die über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) verfügen.

BEWILLIGUNG

Der Aufwendungszuschuss wird bewohnerorientiert und nach Belegungstagen bewilligt. Die Bewilligung erfolgt anhand der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

Der Anspruch gilt nur **für tatsächliche Belegungstage**. Bei Abwesenheit, zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalt, besteht kein Anspruch. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein Tag. Die Investitionskosten dürfen nicht zusätzlich den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.

ANTRAGSFRIST

Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 22 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet gestellter Antrag führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in Kurzzeitpflege ist. In diesem Fall müssen zwei Anträge gestellt werden, und zwar für jeden Monat einen Antrag. Alternativ kann für den ersten Monat fristgerecht eine Mitteilung über die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgen.

ANTRAGSVERFAHREN

Bitte stellen Sie den Antrag **monatlich** unter Verwendung der **tabellarischen Belegliste**.

Per Telefax oder per E-Mail zugestellte Anträge haben fristwahrenden Charakter; die Originalanträge sind unverzüglich nachzureichen.

Telefax: 0 21 91 / 16 – 3985,
Email: jugendsozialeswohnen@remscheid.de

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- unterschriebener Antragsvordruck und
- die Belegungsliste
- Leistungsbescheid der Pflegekasse

außerdem (soweit sie noch nicht vorgelegt wurden):

- Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI
- Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendung durch den Landschaftsverband
- Nachweis der Vertretungsberechtigung/Vollmacht des unterzeichnenden Antragstellers.

Der Antragsvordruck, die Formulare Belegungsliste sowie dieses Infoblatt stehen Ihnen unter www.remscheid.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Falls eigene Formulare verwendet werden, ist folgende Erklärung abzugeben:

"Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind und den Pflegebedürftigen keine gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Aufwendungszuschuss wird nur für Plätze beantragt, die von Personen genutzt wurden, die als pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) anerkannt sind, die keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen und die einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39, 41 oder 42 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) haben."

FÜR WEN KANN DIE INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN?

Die Investitionskostenförderung können Sie nur für Personen beantragen, die als pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) anerkannt sind (Pflegestufe I, II oder III). Bei Tagespflege muss ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) bestehen, bei Kurzzeitpflege ein Anspruch nach §§ 39 oder 42 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), dass heißt **der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 56 Tage pro Jahr und pro Gast**. Die Leistung ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen.

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind zur Wahrung der Antragsfrist namentlich, aber ohne Betrag in der jeweiligen Monatsliste aufzuführen. Die Investitionskosten sind dann nach Entscheidung der Pflegekasse nochmals separat zu beantragen.

ZUSTÄNDIGKEIT

Bei Beziehern einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist der **überörtliche Träger** der Kriegsopferfürsorge, dass heißt der Landschaftsverband Rheinland, für die Bewilligung der Investitionskostenförderung zuständig.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Pflegebedürftigen. Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung in Remscheid haben oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme gehabt haben, ist die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Dies gilt nicht für Personen, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Für Pflegebedürftige, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben und für Pflegeeinrichtungen, die nicht in Nordrhein-Westfalen liegen, besteht grundsätzlich kein Anspruch nach § 13 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- unterschriebener Antragsvordruck und
- die Belegungsliste
- Leistungsbescheid der Pflegekasse

außerdem (soweit sie noch nicht vorgelegt wurden):

- Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI
- Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendung durch den Landschaftsverband
- Nachweis der Vertretungsberechtigung/Vollmacht des unterzeichnenden Antragstellers.

Der Antragsvordruck, die Formulare Belegungsliste sowie dieses Infoblatt stehen Ihnen unter www.remscheid.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Für die Versendung Ihrer Unterlagen per Fax stellen Sie bitte die höchstmögliche Auflösung an Ihrem Faxgerät ein, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die alleinige Übersendung von Beleglisten wird nicht als Antrag gewertet.

Vielen Dank!